

2003

Ausgegeben Karlsruhe, den 20. Oktober 2003

Nr. 27

I n h a l t

Seite

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang
Geodäsie und Geoinformatik**

170

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformatik

vom 10. September 2003

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 3. September 2003 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformatik vom 23. Mai 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe 2000, S. 80), geändert durch Satzung vom 2. November 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe 2001, S. 14) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. September 2003 erteilt.

Artikel 1

1. In § 2 werden nach Absatz 3 die folgenden Absätze angefügt:

„(4) Werdende Mütter müssen in der Regel in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes (Regelung für Früh- und Mehrlingsgeburten) gilt entsprechend. Über die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studentin.

(5) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können gemäß § 50 Abs. 9 des Universitätsgesetzes eine Fristverlängerung beantragen. Ausnahmen in Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag genehmigen.

(6) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Prüfungskommission kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.“

2. In § 12a Abs. 4 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungskommission“ ersetzt.

3. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen“ durch die Worte „Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Ingenieurbau und Wasserbau“ durch die Worte „Ingenieurbau und Wasserwirtschaft“ sowie das Wort „Siedlungswesen“ durch die Worte „Raumplanung und Planungsrecht“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(6) Die Schlussprüfung im Fach Geoinformatik umfasst die beiden Teilfächer Kartographie I sowie Geoinformatik I, II, III. Das Teilfach Kartographie I kann studienbegleitend abgelegt werden. Die Teilprüfung hierzu findet als schriftliche Prüfung mit einer Prüfungsdauer von 45 Min. statt. Die Regelungen der Absätze (4) und (5) sind nur auf die Teilprüfung Geoinformatik I, II, III anzuwenden.“

Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

c) Im bisherigen Absatz 7 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Fachprüfung Geoinformatik der Schlussprüfung ist nur bestanden, wenn im Teilfach Geoinformatik I, II, III sowohl die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung (beide gleichgewichtig) als auch die Teilprüfung in Kartographie I bestanden sind.“

5. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „Ingenieurbau und Wasserbau“ durch die Worte „Ingenieurbau und Wasserwirtschaft“ sowie das Wort „Siedlungswesen“ durch die Worte „Raumplanung und Planungsrecht“ ersetzt.
6. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen“ durch die Worte „Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften“ ersetzt.
7. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen“ durch die Worte „Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften“ ersetzt.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 10. September 2003

Prof. Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)